Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Hille vom 22.11.2024 zur Satzung für die Musikschule der Gemeinde Hille vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Hille beschlossen:

§ 1
Gebühren und Fälligkeiten

(1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren erhoben; dabei handelt es sich um Jahresgebühren, die in vier Teilbeträgen jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zu entrichten sind. Auf Antrag kann eine monatliche Zahlung gewährt werden.

(2) Es werden je Schüler folgende Gebühren erhoben:

	ab **01.08.2025**		ab **01.08.2026**		ab **01.08.2027**	
	monatlich	vierteljährlich	monatlich	vierteljährlich	monatlich	vierteljährlich
a) **Elementarunterricht** (45 Min. wöchentlich) Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Blockflöten-AG						
ab 6 Teilnehmer	22,50 €	67,50 €	23,00 €	69,00 €	23,50 €	70,50 €
4 - 5 Teilnehmer	29,60 €	88,80 €	30,20 €	90,60 €	30,80 €	92,40 €
b) **Instrumentalunterricht**						
Gruppenunterricht, 30 Min. wöchentlich						
2 Teilnehmer	39,40 €	118,20 €	40,60 €	121,80 €	41,80 €	125,40 €
Gruppenunterricht, 45 Min. wöchentlich						
ab 6 Teilnehmer	33,80 €	101,40 €	34,80 €	104,40 €	35,80 €	107,40 €
4 - 5 Teilnehmer	39,40 €	118,20 €	40,60 €	121,80 €	41,80 €	125,40 €
3 Teilnehmer	46,50 €	139,50 €	47,90 €	143,70 €	49,30 €	147,90 €
2 Teilnehmer	60,10 €	180,30 €	61,90 €	185,70 €	63,80 €	191,40 €
Einzelunterricht						
25 Min. wöchentlich	60,10 €	180,30 €	61,90 €	185,70 €	63,80 €	191,40 €
30 Min. wöchentlich	72,10 €	216,30 €	74,30 €	222,90 €	76,50 €	229,50 €
45 Min. wöchentlich	108,20 €	324,60 €	111,40 €	334,20 €	114,80 €	344,40 €
c) **Ensembleunterricht**						
45 Min. wöchentlich	17,50 €	52,50 €	18,00 €	54,00 €	18,50 €	55,50 €

Nimmt ein Schüler in Ergänzung des Instrumentalunterrichts an einem Ensemble teil, so ist diese Teilnahme gebührenfrei.

d) **Projekte und Kooperationen**
Zu den vorgenannten Angeboten sind weitere Projekte (z. B. Hillinos, Instrumentenkarussell) und Kooperationen (z. B. Bläserklasse) möglich. Die Gebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer des jeweiligen Projekts festgesetzt.

(3) Die Musikschule strebt an, den Instrumentalunterricht als Gruppenunterricht zu erteilen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Erteilung von Einzelunterricht besteht nicht.

§ 2
Leihinstrumente

(1) Für die Ausleihe von Instrumenten werden folgende Gebühren erhoben:

	monatlich	vierteljährlich
Anschaffungswert bis 260,00 €	9,00 €	27,00 €
Anschaffungswert über 260,00 €	13,00 €	39,00 €

(2) Die Gebühren für die Ausleihe von Instrumenten gelten bis zu einer Dauer von 2 Jahren. Geht eine Ausleihe über 2 Jahre hinaus, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 3
Gebührenermäßigungen

(1) **Familien- und Mehrfachermäßigung**
Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Musikschulunterricht teil oder erhält eine Person in mehreren Fächern Unterricht, so wird für das zweite und jedes weitere Unterrichtsangebot eine Ermäßigung in Höhe von 15 % gewährt. Als erstes Unterrichtsangebot gilt immer das mit der höchsten Jahresgebühr.

(2) **Sozialermäßigung**
Auf Antrag und Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz bzw. bei Vorlage eines Nachweises über den Erhalt von Kinderzuschlag wird eine Sozialermäßigung in Höhe von 35 % ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen sind nach Aufforderung durch die Musikschule umgehend nach zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung können jederzeit von der Musikschule überprüft werden.

(3) **Sonstige Ermäßigung**
Erhalten mindestens drei Mitglieder eines musiktreibenden Vereins Unterricht, wird für jeden Schüler die Unterrichtsgebühr um 15 % ermäßigt. Diese Ermäßigung entfällt für Erwachsene sowie für Schüler, denen bereits eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung gewährt wird.

(4) Die vorstehenden Ermäßigungen gelten nicht für die Überlassung von Instrumenten.

§ 4
Gebührenzuschläge

(1) Für Schüler, die Instrumentalunterricht erhalten und mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Hille gemeldet sind, wird auf die in § 1 Abs. 2 Buchst. b festgesetzten Gebühren ein Zuschlag in Höhe von 35 % erhoben. Dieser Gebührenzuschlag entfällt für Musikschüler, die allgemeinbildende Schulen der Gemeinde Hille bzw. Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hille besuchen.

(2) Die Unterrichtsgebühren gelten für Musikschüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Musikschülern über 18 Jahre wird auf die in § 1 Abs. 2 Buchst. b - c festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von 25 % erhoben. Für Schüler, Berufsschüler, Studenten und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW wird bei Vorlage entsprechender Nachweise der Erwachsenenzuschlag erlassen.

§ 5
Erstattungen

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengestellt werden. Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres mehr als dreimal aus – und wird von der Musikschule kein Ersatz geboten – werden Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet. Liegen die Gründe des Ausfalles in der Person des Schülers, entscheidet der Schulträger über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalles.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.